

Kaderordnung

Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu-Verband e.V. (NWJJV e.V.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kaderordnung regelt den Kader im NWJJV e.V. für das Fighting- und Duo System. In dieser Ordnung wird für die bessere Lesbarkeit nur eine Form der Anrede benutzt. Die Anrede ist für beide Geschlechter zu verstehen.
- (2) Vom NWJJV e.V. werden jeweils ein D-Kader und ein S-Kader für die Bereiche Fighting- und Duo-System aufgestellt. Jeder Athlet kann nur einem Kader angehören. Die Kader befinden sich in alleiniger Zuständigkeit des NWJJV e.V..
- (3) Der D-Kader ist der Vorbereitungskader für den Übergang von der Landes- zur Bundesförderung.
- (4) Der S-Kader ist ein Sonderkader mit maximal 10% des D-Kaders zuzüglich zwei Plätzen als Option.

§ 2 Fighting-System

- (1) Der D-Kader (Fighting-System) unterteilt sich in die Altersklassen U15, U18, U21 und Senioren.
Jede Altersklasse besteht aus je zwei Athleten pro Gewichtsklasse. In allen Gewichtsklassen kann ein dritter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.
Innerhalb der Altersklassen werden die Athleten in die Leistungsstufen D1 bis D4 eingeteilt.
- (2) Im Fighting-System werden folgende Gewichtsklassen besetzt:
 - a) Senioren:
männlich: -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg,
weiblich: -55kg, -62kg, -70kg, +70kg,
 - b) U21:
männlich: -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, -94kg, +94kg,
weiblich: -55kg, -62kg, -70kg, +70kg,
 - c) U18:
männlich: -55kg, -60kg, -66kg, -73kg, -81kg, +81kg,
weiblich: -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg,
 - d) U15:
männlich: -41kg, -45kg, -50kg, -55kg, -60kg, -66kg, +66kg,
weiblich: -40kg, -44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, +63kg
 - e) Niedrige Gewichtsklassen, wie im Regelwerk des DJJV e.V. vorgesehen werden zum Schutz der Athleten nicht besetzt.

§ 3 Duo-System

Der D-Kader (Duo-System) unterteilt sich in die Altersklassen U15, U18, U21 und Senioren.

Jede Altersklasse besteht aus jeweils zwei Paaren in den Kategorien männlich, weiblich und mixed. In allen Kategorien kann ein dritter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen.
Innerhalb der Altersklassen werden die Athleten in die Leistungsstufen D1 bis D4 eingeteilt.

§ 4 D-Kader

- (1) Die Berufung in den D-Kader (Fighting-System und Duo-System) erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
 - a) Platzierung,
 - b) sportmotorische Tests,
 - c) bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung der Eltern,
 - d) Alter und Trainingsalter,
 - e) ärztlicher Unbedenklichkeitserklärung für ein Hochleistungstraining,
 - f) Beurteilung durch die Landestrainer und Referenten Leistungssport,
 - g) Leistungs- und Erfolgsperspektive.
- (2) Die Leistungen und Beurteilungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Kaderplatz. Die Entscheidung über die Berufung treffen die Landestrainer und der Referent Leistungssport gemeinsam. Abweichungen vom Leistungs- und Urteilsbefund sind dem Athleten gegenüber auf Anfrage zu begründen. Die getroffene Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich zu melden. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben
- (3) Die Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer Athletenvereinbarung sowie der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung gemäß der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping Kommission von LSB, DOSB und NADA.
- (4) Die aktuelle Rangliste der Platzierungen kann bei den Landeseinzelmeisterschaften zu Beginn des neuen Wettkampfjahres eingesehen werden

§ 5 S-Kader

- (1) In den S-Kader (Fighting-System und Duo-System) können Athleten aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht.
- (2) Dies ist für die Dauer von maximal einem Jahr aus folgenden Gründen möglich:
 - a) langfristiger Krankheit,
 - b) Verletzung,
 - c) Schule, Studium, Berufsausbildung,
 - d) Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst sowie freiwilliges, soziales Jahr
 - e) sonstigen Gründen, die von dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport anerkannt wurden.
- (3) Für die Dauer von zwei Jahren ist die Zugehörigkeit zum S-Kader möglich bei:
 - a) Schwangerschaft,
 - a) schriftlicher Begründung des zuständigen Landestrainers, welche von dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten/in Leistungssport genehmigt wurde.
- (4) Den Antrag zur Übernahme in den S-Kader muss der Athlet unter Beifügung entsprechender Atteste und Bescheinigungen stellen. Eine Überprüfung durch den NWJJV e.V. (z.B. Verbandsarzt) ist jederzeit möglich. Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Plätze für den S-Kader belegt sein, scheidet der Athlet aus dem Kader aus. Der Athlet kann sich erneut für den D-Kader qualifizieren.

§ 6 Kadertraining

- (1) Für die Durchführung der Kaderlehrgänge ist der Referent Leistungssport in enger Zusammenarbeit mit den Landestrainern verantwortlich.
- (2) Die Kadermitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7 Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Der Referent Leistungssport nominiert nach Rücksprache mit den Landestrainern die Kadermitglieder zu allen offiziellen Meisterschaften des DJJV. Die Kadermitglieder sind verpflichtet, an diesen Meisterschaften teilzunehmen. Dies sind insbesondere:
 - a) Landeseinzelmeisterschaft,
 - b) Gruppeneinzelmeisterschaft,
 - c) Deutsche Einzelmeisterschaft,
 - d) German Open,
 - e) Deutschlandpokal (nur U15 und U12).
- (2) Die Athleten/innen haben jeweils in der Gewichtsklasse (Fighting-System) bzw. Kategorie (Duo-System) zu starten, in welcher die Kaderzugehörigkeit besteht. Sollte dies auf Grund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht möglich sein, kann in der nächsthöheren Gewichtsklasse gestartet werden. Ein Wechsel in der Gewichtsklasse bzw. Kategorie ist nur zu Beginn eines Wettkampfjahres möglich und muss bis Ablauf des Vorjahres dem Referenten Leistungssport schriftlich mitgeteilt worden sein und von diesem in Absprache mit den Landestrainern genehmigt werden .

§ 8 Zuschüsse/Kosten

- (1) Der NWJJV e.V. übernimmt das Startgeld für folgende Wettkämpfe:
 - a) Gruppeneinzelmeisterschaft,
 - b) Deutsche Einzelmeisterschaft,
 - c) German Open,
 - d) Deutschlandpokal (nur U15 und U12).
- (2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung tragen die Athleten selber.
- (3) Die Kadermitglieder sind berechtigt an Bezirks- und Landeslehrgängen des NWJJV e.V. kostenfrei teilzunehmen.

§ 9 Ausrüstung

Jedem Kaderathleten steht ein Trainingsanzug des NWJJV e.V. mit Kaderlogo zu. Der Athlet zahlt bei Beschaffung die Hälfte des Kaufpreises und behält den Anzug bei Ausscheiden aus dem Landeskader, wenn die Kadermitgliedschaft mindestens zwei Jahre betrug.

§ 10 Anti-Doping

- (1) Kadermitglieder werden jedes Jahr über die Bestimmungen, welche sich gegen den Missbrauch von Dopingmitteln richten, nach den Richtlinien des LSB, DSOB bzw. der NADA belehrt.
- (2) Dies ist von dem Athleten auf einem entsprechend Vordruck zu bescheinigen. Bei minderjährigen Athleten ist die zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die unterschriebenen Bescheinigung der Belehrungen werden bei der Geschäftsstelle des NWJJV e.V. aufbewahrt. Eine Kopie verbleibt bei dem Referenten Leistungssport. Verantwortlich für die Planung der Belehrung ist der Referent Leistungssport. Die Belehrung wird durch den Anti-Doping Beauftragten des NWJJV e.V. durchgeführt.

§ 11 Aktivensprecher

- (1) Die drei Aktivensprecher werden von den Mitgliedern des Landeskaders gewählt. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des D-Kaders sein.
- (2) Die Wahl erfolgt bei dem ersten Kaderlehrgang jedes Jahres durch die Mitglieder des Landeskaders mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und verlängert sich bis zur Neuwahl. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind jeweils die amtierenden Aktivensprecher verantwortlich. Das Wahlergebnis ist dem Referenten Leistungssport sofort mitzuteilen; dieser informiert den Vizepräsidenten Leistungssport.
Scheidet ein Aktivensprecher vor Ablauf der Amtszeit aus dem D-Kader aus, wird dieses Amt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode durch Neuwahlen auf den nächsten Kaderlehrgang neu besetzt.
- (3) Die Aktivensprecher sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Landeskaders und dem Verband, wenn es um die Belange des Leistungssports geht. In Fragen der Weiterentwicklung von Ordnungen und bei Disziplinarmaßnahmen gegen Kaderathleten haben sie Informations- und Anhörungsrecht. Bezüglich der Betreuerwahl bei Wettkämpfen und Trainingslagern haben sie Beratungsrecht. Die Aktivensprecher arbeiten eng mit ihren Gremien beim LSB-Bereich Leistungssport zusammen.
- (4) Die Aktivensprecher werden bei ihrer Tätigkeit durch den Verband unterstützt. Entstehende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Referenten Leistungssport und dem Vizepräsidenten Leistungssport gemäß der Finanzordnung des NWJJV e.V. erstattet.
- (5) Die Aktivensprecher haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des NWJJV e.V. sowie Teilnahme- und Antragsrecht bei Arbeitsbesprechungen des Bereichs Leistungssport des NWJJV e.V..

§ 12 Sanktionen

- (1) Falls ein Kadermitglied gegen diese Kaderordnung verstößt, können der Referent Leistungssport und die Landestrainer gemeinsam aus folgenden Sanktionen beschließen
 - a) Verwarnung
 - b) Streichung der Startgelder
 - c) Streichung der Kostenbefreiung für Bezirks- und Landeslehrgänge
 - d) Streichung sonstiger Vergünstigungen
 - e) Entlassung aus dem Kader ohne Sperre
 - f) Entlassung aus dem Kader mit Sperre zur WiederaufnahmeDiese Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich mitzuteilen
- (2) Eine Sperre der NADA/WADA, die aus einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung erfolgt, hat automatisch eine Entlassung aus dem Kader zur Folge, mit einer Sperre zur Wiederaufnahme, die mindestens so lange andauert, wie die Sperre der NADA/WADA.
- (3) Bei sämtlichen Sanktionen gegen Kadermitglieder sind die Aktivensprecher zu informieren.
- (4) Die Aktivensprecher und das betreffende Kadermitglied auf Wunsch in Begleitung einer Vertrauensperson haben Abhörungsrecht.

§ 13 Rangliste

- (1) Für die Rangliste werden die Ergebnisse folgender Wettkämpfe herangezogen:
- a) Landeseinzelmeisterschaft,
 - b) Gruppeneinzelmeisterschaft,
 - c) Deutsche Einzelmeisterschaft,
 - d) German Open,
 - e) Deutschlandpokal (nur U15 und U12).

§ 14 Inkrafttreten

Die Kaderordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums ab dem 27.10.1999 in Kraft.
Die Kaderordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2001 geändert.

Die Kaderordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2002 geändert.

Die Kaderordnung wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 13.12.2009 geändert und wird der nächsten regulären Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.